

Home>Klage vor Gericht>Europäischer Gerichtsatlas für Zivilsachen>Vermögensrechtliche Wirkungen eingetragener Partnerschaften  
Vermögensrechtliche Wirkungen eingetragener Partnerschaften

Tschechische Republik

**Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe a – die für Anträge auf Vollstreckbarerklärung gemäß Artikel 44 Absatz 1 und für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über derartige Anträge gemäß Artikel 49 Absatz 2 zuständigen Gerichte oder Behörden**

In der Tschechischen Republik sind hierfür die Kreisgerichte (*okresní soudy*) zuständig.

**Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe b – die in Artikel 50 genannten Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung über den Rechtsbehelf**

Es können nur folgende außerordentliche Rechtsbehelfe eingelegt werden:

- Nichtigkeitsklage (*zmatečnost*)
- Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens (*žaloba na obnovu řízení*)
- Revision (*dovolání*)

All diese Rechtsbehelfe sind bei dem Gericht einzulegen, das in erster Instanz über die Sache entschieden hat.

**Artikel 65 Absatz 1 – die Liste der in Artikel 3 Absatz 2 genannten anderen Behörden und Angehörigen von Rechtsberufen**

Behörden dieser Art gibt es nicht in der Tschechischen Republik.

Letzte Aktualisierung: 09/05/2022

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.